

Beschreibung der Leistung

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal betreibt den Nord-Ostsee-Kanal von Kanalkilometer 0,0 bis Kanalkilometer 99,9.

Für die Unterhaltung des Streckenbereiches vom Kanalkilometer 0,0 (Brunsbüttel) bis Kanalkilometer 10,0 (Kudensee), mit den gesamten Liegenschaften (Anlagen, Bauwerken, Kanalschleusen Uferbereichen) ist der Außenbezirk (ABz) Brunsbüttel zuständig. Die für diesen Bereich durchzuführenden Sommerdienstarbeiten werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

1.1 Sommerdienst

Zeitraum: 01.04.2026 bis 31.03.2027

- Grünflächenpflege
- Straßen-, Gehweg- und Rinnstein-Reinigung
- Reinigen von Straßenabläufe
- Laubaufnahmen von Grünflächen
- Heckenschneiden

Der Vertrag gilt für die Zeit vom 01.04.2026 bis 31.03.2027.

Dauernde oder vorübergehende Änderungen der zu bearbeitenden Flächen werden dem AN jeweils schriftlich mitgeteilt und in den Rechnungen rauf- bzw. runtergerechnet.

Der Einsatz chemischer oder biologischer Mittel wird nur mit einer gültigen Genehmigung der zuständigen Behörden gestattet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen durch fachlich geschulte und geeignete Arbeitskräfte ausführen zu lassen. Er hat mit den von ihm gestellten Arbeitskräften einen ordnungsgemäßen Arbeitsvertrag zu schließen.

Er stellt sicher, dass die Arbeitsbedingungen bei Urlaub, Ausfall infolge Krankheit usw. ein Stellvertreter zur Verfügung steht, welche die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen erfüllen.

Gegen etwaige Schadensersatzansprüche hat sich der AN ausreichend zu versichern. Eine aktuelle Kopie der Haftpflichtversicherungspolice mit ausreichender Deckungssumme wird dem AG vor Beginn der Vertragszeit und ggf. zu Beginn eines jeden Verlängerungsjahres vorgelegt

Das Personal ist gehalten, Anweisungen betreffend der Durchführung der Leistung nur von dem Bevollmächtigten des Auftraggebers entgegen zu nehmen. Dazu benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Person, die Weisungen entgegennimmt. Der AG benennt den weisungsberechtigten Personenkreis.

Werden bei der Ausführung der Arbeiten Schäden auf den Flächen bzw. an den Anlagen festgestellt oder verursacht der AN solche, so hat er unverzüglich den AG zu informieren.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustellen

Die zu erbringenden Leistungen sind in Brunsbüttel, Ostermoor (Stadtteil von Brb.) und Kudensee auf öffentlichen Straßen, Wegen und Parkplätzen, dem Betriebsgelände Bauhof/ABz. sowie der Schleusengruppe Brunsbüttel auszuführen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Mit Ausnahme des eingefriedeten Bereiches der „Schleusengruppe Brunsbüttel“ sind alle Flächen für die Öffentlichkeit zugänglich und werden von Dritten genutzt. Darüber hinaus werden die Betriebswege durch die Bediensteten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung befahren. Für die Zeit der Maßnahme können die betroffenen Bereiche nicht vollständig gesperrt werden.

Unter Umständen können neben dem AN noch Unternehmen im Pflegebereich tätig sein. Sollte dies der Fall sein, so sind die Arbeiten zu koordinieren.

Der AG stellt den Koordinator

Zufahrten zur Schleusengruppe Brunsbüttel auf der Nordseite über die Koogstraße (K 75) bzw. Ostermoorer Straße, Schillerstraße bzw. Gustav-Meyer-Platz, über die Südseite von der Fährstraße (K 75) über die Cuxhavener Straße.

Die Schleuseninsel ist nur über die Baustelle (5. Schleusenammer) der ARGE (W&F) die zwischen den beiden Schleusen liegt, nur über eine Fähre der ARGE erreichbar. Der Fahrplan wird dem AN zur Verfügung gestellt. Die Fähre für Transporte zur und von der Insel wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Das Betriebsgelände Bauhof / ABz. ist über die Ostermoorer Straße zu erreichen.

Die Fährstelle Brunsbüttel ist vom Norden über die Ostermoorer Straße, Kautzstraße (K 75) und vom Süden über die Fährstraße (K 75) zu erreichen.

Die Fährstelle Ostermoor ist vom Norden über die Fritz-Steiger-Straße (K 73) und vom Süden über den Holstendamm (K 72) zu erreichen.

Die Fährstelle Kudensee ist vom Norden über Averlak und vom Süden über Flehtsee erreichbar (L 276).

2.3 Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten

Der AG hält keine Möglichkeiten für Ver- und Entsorgung bereit.

Aufgenommenes Gut (Laub, Gras, Geäst, Streumaterial u. ä.) ist vom AN schadlos **ohne Zwischenlagerung** zu entsorgen. Lagerflächen hierfür stehen ebenso wie Abfallsammelbehälter des AG nicht zur Verfügung

2.4 Lagerflächen

Zur Lagerung von Gerätschaften / Maschinen o. ä. kann der AG dem AN Flächen im begrenzten Umfang zur Verfügung stellen. Werden diese Flächen durch den AN beschädigt, so hat er nach dem Räumen den Urzustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.

2.5 Natur-, Immissions- und Landschaftsschutz

Die Straßen-, Gehwege- und Rinnsteinreinigung sowie das schneiden der Hecken ist mit entsprechender Rücksicht auf Flora und Fauna durchzuführen. Geltende Gesetze und Verordnungen sind hierbei zu beachten.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die an die Tätigkeiten angrenzenden Bereiche nicht durch diese Beeinträchtigt werden und bei der Durchführung keine unnötigen Emissionen auf die Umgebung einwirken.

Bei Arbeiten in bewohnten Bereichen ist die jeweils geltende Fassung der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)“ einzuhalten.

2.6 Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen über die technischen Arbeitsmittel zu beachten und sein Personal dementsprechend zu belehren. Bei Arbeiten im Bereich von Absturzkanten (Schleusenanlage) sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Über die betriebsspezifischen Gefahren wird der AG den AN vor Beginn der Arbeiten unterweisen und ein Merkblatt aushändigen. Der AN wird zu Beginn der Arbeiten diese Unterweisung wiederholen.

Bei Personalwechsel hat der AN diese Unterweisung durchzuführen, zu dokumentieren und mindestens 1 x jährlich dem AG vorzulegen.

3. Ausführung der Leistungen

3.1 Verkehrssicherung

Während der gesamten Maßnahme bis zum Tag der Abnahme gewährleistet der AN die Verkehrssicherheit. Fußgänger, Radfahrer und Kfz sind durch geeignete Maßnahmen (Baustellenschilder, Reinigung usw.) auf die Maßnahme hinzuweisen und an öffentlichen Verkehrswegen, bei Reinigungsarbeiten durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu schützen.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte die Arbeitsbereiche nicht betreten und haftet für Schäden Dritter alleine und unmittelbar.

3.2 Arbeitsabläufe

3.2.1 Sommerdienst

Mäharbeiten sind vor den Straßen- und Gehwegreinigungsarbeiten auszuführen.

Auf den Parkplätzen sind in der Vorwoche der Arbeiten Hinweisschilder durch den AN aufzustellen, durch das die Parkplatzbenutzer über die Reinigungsarbeiten informiert werden und entsprechend andere Parkplätze aufsuchen können. Wegen der eingeschränkten Parkplatzzflächen im Schleusenbereich wie auch bei der „Alten Zentrale“ bzw. „Cuxhavener Straße“ sollen nicht zeitgleich dicht nebeneinanderliegende Parkplätze bearbeitet werden.

Auf allen befestigten Flächen ist mit geeigneten Geräten (z.B. Maschine mit rotierender Drahtbürste) der Bewuchs oder Ablagerungen zu lösen und zu entsorgen.

Die auf den Liegenschaften fest installierten Zäune sind mit geeignetem Gerät freizustellen (vollständig von teils starkem Be- und Durchwuchs zu befreien). Die Zäune sind generell unterhalb des Zaunes von Bewuchs frei zu halten.

Es sind stets die Arbeiten an einer Anlage komplett fertig zu stellen, bevor ein Umsetzen zur nächsten Anlage / Fläche erfolgt.

An allen zu mähenden Rasenflächen sind die anliegenden Mauerwerke, Rasenborde usw. ebenfalls freizuschneiden. Die in den Grasschnittflächen liegenden Bäume, Sträucher, Geländerfüße usw. sind ebenfalls am Fuße freizustellen.

Die Beschichtung von Zäunen, Laternen-, Schildermasten u. ä. dürfen durch das freistellen nicht beschädigt werden.

Die Kosten für den Rückschnitt sowie die Entsorgung des Schnittgutes sind in die Positionen mit einzurechnen.

3.2.2 Regelmäßige Straßen-, Gehweg- und Rinnsteinreinigung

Die in den Plänen markierten Straßen, Gehwege und Rinnsteine sind 14-täglich (Fegen, Unrat aufnehmen und Bewuchs entfernen) zu reinigen, sowie die Straßeneinläufe (Eimer) zu leeren.

Jeweils zum Wochenende (jeden Freitag), sind die Flächen im Schleusenbereich, wie vor beschrieben, zu bearbeiten.

3.2.3 Laubaufnahme von Grünflächen

Die Leistungen umfasst das Aufsammeln von Laub, Ästen, Zweigen u. ä. auf den Grünflächen und dem Betriebsgelände des ABz.

Die Flächen sind einmal wöchentlich zu reinigen. Dies ist ein Erfahrungswert aus den vergangenen Jahren, dieser kann Vegetationsbedingt abweichen. Die Arbeiten sind spätestens **3** Werktage nach Aufforderung durch den AG auszuführen.

3.2.4 Schneiden der Hecken im Juni und Oktober

Die Leistung umfasst das Schneiden der Hecken auf Teilen des Betriebsgeländes des ABz.
Der erste Schnitt im Juni soll ein Rückschnitt und der zweite Schnitt im Oktober ein Formschnitt sein.

3.2.5 Rabattenpflege im ABz 1

Die Leistung umfasst das Reinigen von Unkraut, Unrat und schneiden der Pflanzen in den Rabatten

3.2.6 Aufmassverfahren

Das beauftragte Leistungsverzeichnis dient als Abrechnungsgrundlage.

Nach Auftragserteilung erhält der AN einen Satz Übersichtspläne, in denen die zu bearbeitenden Flächen farbig gekennzeichnet sind. Anhand der Pläne und einer gemeinsamen Begehung ist die Berechnung bestätigt.

Die Abrechnung für die Reinigung der Rinnsteine und Schneiden der Hecken erfolgt in Metern.

Die Abrechnung der restlichen Positionen erfolgt nach Quadratmetern.

4. Angaben zum Leistungsverzeichnis

In jeder Position des Leistungsverzeichnisses ist der Preis der Leistung für einen Arbeitsdurchgang einzutragen.
Die Einheitspreise gelten für die gesamte Vertragslaufzeit.

Sollte sich während der Laufzeit des Vertrages herausstellen, dass einzelne Bearbeitungsintervalle geändert werden müssen, werden die abgegebenen Einheitspreise auf die geänderten Intervalle hoch- bzw. runtergerechnet (Pkt. 1 allgemeine Beschreibung der Leistung).